



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Der Generaldirektor

SANCO

07. 03. 2008

Brüssel, den
SANCO/A2/RM/an D(2008) 120217

Ihre Anfrage vom 8. Juni 2007 zur Auslegung der Artikel 26 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen

Sehr geehrter Herr Botschafter,

hiermit möchte ich die im Betreff genannte Anfrage der deutschen Behörden beantworten. Bitte entschuldigen Sie die späte Antwort.

Vorbemerkungen

Zunächst einmal möchte ich darauf hinweisen, dass Titel II Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über die Finanzierung amtlicher Kontrollen sowie die einschlägigen Anhänge nicht im Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über amtliche Kontrollen enthalten waren. Die betreffenden Bestimmungen wurden später im Zuge der Verhandlungen im Rat eingefügt und dann als Bestandteil der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom Rat und dem Europäischen Parlament erlassen. Sie entsprechen den im Legislativprozess durchgesetzten Änderungswünschen dieser Organe.

Als für die Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten zuständiges Organ muss sich die Kommission auf die Bestimmungen der Verordnung stützen. Selbstverständlich kann eine rechtlich verbindliche Auslegung der einschlägigen Bestimmungen nur vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgenommen werden.

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, halte ich einige allgemeine Bemerkungen zur Anwendbarkeit der Vorschriften über Veterinärgebühren für sinnvoll, denn diese Vorfrage ist für die Beantwortung mehrerer Fragen Ihrer Regierung von Bedeutung.

Nach Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Gebühren „bezüglich der in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A genannten Tätigkeiten“ zu erheben.

Diese Tätigkeiten werden in Anhang IV Abschnitt A Nummer 1 der Verordnung definiert als die „Tätigkeiten, die unter die Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 93/119/EG und 96/23/EG fallen und für die die Mitgliedstaaten derzeit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erheben“.

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Edmund Duckwitz
Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union
Rue Jacques de Lalaing 8-14
B-1040 Brüssel

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgien. Telefon: (32-2) 299 11 11.
Büro: B232 07/107. Telefon: Durchwahl (32-2) 296.93.57.

Da inzwischen die Verordnungen (EG) Nrn. 853/2004 und 854/2004 in Kraft getreten sind, ist diese Passage als Verweisung auf die in den Verordnungen (EG) Nrn. 853/2004 und 854/2004 vorgesehenen Inspektionen und Kontrollen zu verstehen. Trotz der recht merkwürdigen Formulierung des zweiten Halbsatzes scheint offensichtlich zu sein, dass ihr Zweck darin besteht, die Tätigkeiten zu begrenzen, für die die Mitgliedstaaten Gebühren erheben müssen. Nach dem Verständnis der Kommission wollte der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Erhebung von Gebühren auf diejenigen Kontrollen beschränken, die bereits nach der Richtlinie 85/73/EWG gebührenpflichtig waren, und keine zusätzlichen Pflichten zur Gebührenerhebung für weitere Kontrolltätigkeiten aufgrund neuer Rechtsvorschriften – namentlich der Verordnungen (EG) Nrn. 853/2004 und 854/2004 – einführen.

Die Kommission geht deshalb davon aus, dass diese Passage in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) 882/2004 zu lesen und in dem Sinne zu verstehen ist, dass die Tätigkeiten gemeint sind, „für die die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung Gebühren aufgrund der Richtlinie 85/73/EWG erheben mussten“.

Infolgedessen sind die Mitgliedstaaten nach Auffassung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zur Erhebung einer Gebühr für die von den Verordnungen (EG) Nrn. 853/2004 und 854/2004 erfassten Kontrolltätigkeiten nur insoweit verpflichtet, als eine solche Verpflichtung zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bereits aufgrund der Artikel 1, 2 und 3 der Richtlinie 85/73/EWG bestand.

Dementsprechend ist die Kommission der Ansicht, dass sich die in Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Mindestbeträge aufgrund von Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 ausschließlich auf diese Kontrolltätigkeiten beziehen.

Selbstverständlich wird dadurch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchführung aller in den Verordnungen (EG) Nrn. 853/2004 und 854/2004 vorgesehenen Kontrollen nicht berührt.

Frage 1

Besteht nach Artikel 27 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die Pflicht für die zuständige Behörde, Gebühren für Routinekontrollen in Betrieben zu erheben, die nicht ausdrücklich in Anhang IV Abschnitt B genannt sind, aber unter die Richtlinie 89/662/EWG fallen und für die nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 85/73/EWG Gebühren erhoben werden könnten (z. B. Betriebe, die Fleisch oder Fischereierzeugnisse verarbeiten)?

Wenn die Kommission diese Frage richtig versteht, möchte die deutsche Regierung wissen, ob die Mitgliedstaaten nach Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung dazu verpflichtet sind, auch für Kontrollen Gebühren zu erheben, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 89/662/EWG fallen und für die Gebühren nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/73/EWG erhoben werden könnten, die jedoch nicht von den Artikeln 1, 2 und 3 der Richtlinie 85/73/EWG gedeckt sind.

Auch nach Auffassung der Kommission beschränkt sich die Verpflichtung zur Erhebung von Gebühren nach Artikel 27 Absatz 2 auf Fälle, in denen aufgrund der Artikel 1, 2 und 3 der Richtlinie 85/73/EWG eine solche Pflicht bestand.

Frage 2

Schließt die Mindestgebühr nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel I und III der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung und mit Wildbearbeitungsbetrieben) auch die Durchführung der BSE-Testung nach Anhang III Abschnitt I Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ein oder können die Kosten hierfür auf der Grundlage eines eigenen Gebührentatbestands gesondert erhoben werden?

Oggleich zu den Inspektionen und Kontrollen der betreffenden Fleischarten, auf die sich die einschlägigen Richtlinien beziehen, auch BSE-Tests gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 gehören, waren die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 85/73/EWG nicht daran gehindert, Gebühren für die Bekämpfung von Tierseuchen und enzootischen Krankheiten zu erheben.

BSE ist sowohl als Tierseuche als auch als enzootische Krankheit zu betrachten. Oggleich die gemeinschaftsrechtliche Einführung von BSE-Tests auch dem Schutz der öffentlichen Gesundheit diene, bestand ihr Hauptzweck aus der Bekämpfung einer Tierseuche im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 85/73/EWG.

Angesichts des Hauptzwecks dieser Tests galten die Artikel 1, 2 und 3 sowie Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 nicht für Gebühren, die von den Mitgliedstaaten für diese Tests erhoben wurden. Folglich konnten die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der Gemeinschaftsgebühr nach der Richtlinie 85/73/EWG weiterhin nationale Gebühren für diese Tests erheben. Die mit BSE-Tests verbundenen Kosten waren also nicht von der Gemeinschaftsgebühr nach der Richtlinie 85/73/EWG gedeckt. Demnach dürften die Mindestgebühren des Anhangs IV Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die BSE-Tests nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 nicht erfassen.

Frage 3

Schließt die Mindestgebühr nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel I und III der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auch die Durchführung der Labortests einschließlich Probenahme nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II Teil F Nr. 1 Buchstabe a und d der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (Zoonosenmonitoring, Feststellung von Krankheiten nach den (ehemaligen) Listen A und B des OIE) mit ein?

Nach Ansicht der Kommission folgt aus dem Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-284/00 und C-288/00, dass derartige Kosten von der Pauschale abgedeckt sein müssen, die die Mitgliedstaaten erheben, unabhängig davon, ob sie der Mindestgebühr entspricht, die zuvor in den Anhängen der Richtlinie 85/73/EWG festgelegt war, oder derjenigen, die nun in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegt ist. Hierfür spricht auch Anhang VI Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Frage 4

Erfasst die Mindestgebühr nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Milcherzeugung) auf Grund der Bezugnahme in Anhang IV Abschnitt A Nr. 1 auf die Richtlinie 85/73/EWG ausschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG?

Wie oben ausgeführt, erfasst die Mindestgebühr unserer Meinung nach nur Kontrollen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG.

Frage 5

Wer ist Schuldner der Gebühren nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel IV (Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Milcherzeugung) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004?

In der Verordnung ist nicht festgelegt, wer diese Gebühren zu tragen hat. Dementsprechend ist es Sache der Mitgliedstaaten, zu bestimmen, auf welcher Ebene die nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel IV geschuldeten Gebühren (Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Milcherzeugung) zu entrichten sind.

Frage 6

Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Menge Rohmilch in Anhang IV Abschnitt B Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Milcherzeugung), für die die Gebühren zu erheben sind? Oder sind die Mengen vom Zeitpunkt der ersten Untersuchung an aufzusummieren, so dass nach Überschreiten der Menge dauerhaft nur noch 0,5 EUR/Tonne an Gebühren zu entrichten sind?

Unserer Ansicht nach gilt die Gebühr von 1 EUR für jede der ersten 30 Tonnen pro durchgeführte Untersuchung.

Frage 7

Erfasst die Mindestgebühr nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel V (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auf Grund der Bezugnahme in Anhang IV Abschnitt A Nr. 1 auf die Richtlinie 85/73/EWG ausschließlich die in Anhang A Kapitel III der Richtlinie 85/73/EWG bezeichneten amtlichen Kontrollen?

Wie in der Vorbemerkung und den Antworten auf die Fragen 1 und 2 ausgeführt, wollte der Gesetzgeber die Pflicht zur Erhebung von Gebühren auf Kontrollen beschränken, die bereits aufgrund der Richtlinie 85/73/EWG gebührenpflichtig waren, und keine zusätzlichen Pflichten zur Erhebung von Gebühren auf weitere Kontrolltätigkeiten aufgrund späterer Rechtsvorschriften, namentlich der Verordnungen (EG) Nrn. 853/2004 und 854/2004, einführen.

Die Kommission geht deshalb davon aus, dass diese Passage in dem Sinne zu verstehen ist, dass die Tätigkeiten gemeint sind, „für die die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung Gebühren aufgrund der Richtlinie 85/73/EWG erheben mussten“.

Infolgedessen sind die Mitgliedstaaten nach Auffassung der Kommission aufgrund von Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zur Erhebung einer Gebühr für die von den Verordnungen (EG) Nrn. 853/2004 und 854/2004 erfassten Kontrolltätigkeiten insoweit verpflichtet, als eine solche Verpflichtung zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bereits aufgrund der Artikel 1, 2 und 3 der Richtlinie 85/73/EWG bestand. Folglich erfasst die Mindestgebühr nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel V (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nur die in Anhang A Kapitel III der Richtlinie 85/73/EWG genannten amtlichen Kontrollen. Dadurch wird die Pflicht zur Durchführung der einschlägigen Kontrollen nach den Verordnungen (EG) Nrn. 853/2004 und 854/2004 nicht berührt.

Frage 8

Können die Mitgliedstaaten auch die Kosten für die Löhne und Gehälter des Verwaltungspersonals bei der Berechnung der Gebühren einbeziehen, wenn dieses Personal im Zusammenhang mit der Abwicklung der Untersuchungen eingesetzt wird, obwohl Anhang VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nur auf das „für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal“ Bezug nimmt?

Die Kriterien, die bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden müssen, sind in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegt. Unter Nummer 1 ist dort das „für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal“ genannt. In Anbetracht des Erwägungsgrunds 32 der Verordnung dürfte sich der Begriff „des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals“ nicht unbedingt auf Personen beschränken, die bei den Kontrollen persönlich anwesend sind.

Frage 9

Können die Mitgliedstaaten weiterhin alle in der Protokollerklärung vom 24. Januar 1989 zur Entscheidung 88/408/EWG genannten, den Verwaltungskosten zuzurechnenden Posten bei der Berechnung der Gebühren berücksichtigen, obwohl Anhang VI Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 der Aufzählung in der Protokollerklärung nicht vollständig entspricht und die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 den Begriff der Verwaltungskosten nicht verwendet?

Nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kommt es darauf an, ob die Kostenarten von den in Anhang VI der Verordnung aufgeführten Kriterien gedeckt sind. Diese Kriterien enthalten keine allgemeine Bezugnahme auf Verwaltungskosten.

Frage 10

Darf die Regelung des Anhangs B Nr. 1 Buchstabe d der Richtlinie 85/73/EWG so ausgelegt werden, dass diese Regelung Eier erfasst?

Nach Ansicht der Kommission fallen Eier nicht unter Anhang B Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 85/73/EWG, denn diese Nummer erstreckt sich nur auf Eiprodukte. Die Gebühren sind nur für die in der Richtlinie 96/23/EWG vorgesehenen Kontrollen bei Eiprodukten zu erheben.

Frage 11

Können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Artikels 27 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 insbesondere im Falle von Zerlegungsbetrieben für Fleisch mit sehr hoher Zerlegeleistung, aber auch von bestimmten Milchverarbeitungsbetrieben, pauschal für alle derartigen Betriebe einen Betrag festsetzen, der niedriger als die Mindestgebühr ist, oder muss für jeden einzelnen Betrieb ein entsprechender Bericht übermittelt werden?

Im Hinblick auf Artikel 27 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 möchte die Kommission darauf hinweisen, dass nach der *ersten Alternative* dieser Bestimmung die Festsetzung einer Gebühr, die niedriger ist als die in Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe b genannte Mindestgebühr, davon abhängt, ob Kontrollen wegen der vom Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmen eingesetzten Systeme für Eigenkontrollen und Rückverfolgung sowie des im Rahmen der amtlichen Kontrollen festgestellten Umfangs der Einhaltung der Vorschriften seltener durchgeführt werden können.

Nach der *zweiten Alternative* dieser Bestimmung können die Gebühren niedriger als die Mindestgebühr angesetzt werden, um den Kriterien des Artikels 27 Absatz 5 Buchstaben b bis d Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten die Mindestgebühr herabsetzen können, um die Interessen von Unternehmen mit geringem Durchsatz oder traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs sowie die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage zu berücksichtigen.

Artikel 27 Absatz 6 enthält keine Vorschrift, die eine geringere Gebühr in anderen Fällen – etwa für Zerlegungsbetriebe für Fleisch mit sehr hoher Zerlegeleistung – vorsieht.

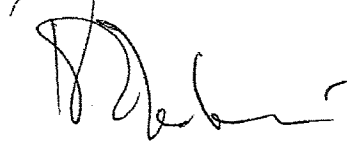
Was die Berichte angeht, die von den Mitgliedstaaten zu übermitteln sind, wenn sie von der Ausnahme des Artikels 27 Absatz 6 Gebrauch machen, so hält es die Kommission für ausreichend, wenn die Mitgliedstaaten die Parameter angeben, die sie bei der Ermittlung der Betriebe anwenden, die unter die Ausnahme des Artikels 27 Absatz 6 Buchstaben a, b und c fallen. Sie müssen also nicht nachweisen, wie diese Ausnahme in Einzelfällen angewandt wird.

In einem ersten Schritt müssen die Mitgliedstaaten in jedem Fall prüfen, ob die Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 für die Erhebung von Gebühren, die unter der Mindestgebühr liegen, erfüllt sind.

Schlussbemerkungen

Ich hoffe, dass die obigen Ausführungen für Sie von Nutzen sind. Dabei möchte ich nochmals betonen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Verordnung ungeachtet etwaiger Zweifel hinsichtlich der richtigen Auslegung einiger ihrer Bestimmungen anzuwenden. Die Mitgliedstaaten sind seit dem 1 Januar 2007 zur Anwendung der Artikel 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 verpflichtet; hinzu kommt eine zusätzliche Übergangsfrist von einem Jahr nur insoweit, als die Mitgliedstaaten weiterhin die in den Anhängen der Richtlinie 85/73/EWG festgelegten Gebühren erheben. Wie bereits ausgeführt, kann eine rechtlich verbindliche Auslegung der einschlägigen Bestimmungen nur vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgenommen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Robert Madelin

